

1. Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

2. Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe
Südenstraße 44
76135 Karlsruhe

3. Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

4. Eisenbahn-Unfallkasse
z. Hd. Herrn Kummer
Rödelheimer Straße 49
60487 Frankfurt am Main

5. Bundespolizeidirektion Stuttgart
Wolfgang-Brumme-Allee 52
71034 Böblingen

6. Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstraße 145
70190 Stuttgart

7. Amt für öffentliche Ordnung Stuttgart
Schwabenzentrum B4
Eberhardstraße 39
70173 Stuttgart

8. Baurechtsamt Stuttgart
Schwabenzentrum B2
Eberhardstraße 33
70173 Stuttgart

Matthias von Herrmann
Bernsteinstr. 8
70619 Stuttgart
Tel.: 0174-7497868
E-mail: m.v.h@gmx.de

vorab per Fax

Stuttgart, den 28.8.2010

Anzeige wegen Personen-Gefährdungen durch die laufenden Abrissmaßnahmen im Zusammenhang mit „Stuttgart 21“

Die Anzeige richtet sich gegen die Verantwortlichen der Abrissstelle Nordflügel des Stuttgarter Hauptbahnhofs, darunter nach meiner vorläufigen, noch unvollständigen Kenntnis:

- die Deutsche Bahn AG
- den Bahnstationsmanager (DB Station und Service)
- die zuständige Bauüberwachung
- die Fahrdienstleitung (DB Netz) und
- die dafür beauftragten Bauunternehmen, darunter die GL Abbruch.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit Beobachtungen beim Abriss des Nordflügels des Stuttgarter Hauptbahnhofs wurde ich durch mehrere Journalisten auf Mängel aufmerksam gemacht, die mich nach Rücksprache mit einem Sachverständigen zur nachfolgender Anzeige veranlassen.

Zunächst die wichtigsten Ereignisse in chronologischer Reihenfolge:

- Am Mittwoch, 25.8.2010, fanden die ersten Abbrucharbeiten von 14:25 Uhr bis ca. 17:30 Uhr am Nordflügel statt.
- Gegen 17:30 Uhr gelangten 7 Aktivisten auf das Dach des Nordflügels, die Abrissarbeiten mit dem großen Bagger wurden daraufhin umgehend eingestellt.
- Am Donnerstag, 26.8.2010, wurden die Abrissarbeiten erst nach der Räumung der Aktivisten gegen 15:00 Uhr wieder aufgenommen. Dabei wurde vor allem Schutt von den einzelnen Stockwerken heruntergeräumt.
- Gegen 18:00 Uhr wurde der Bahnstationsmanager, Herr Hirsch, auf **die Einsturzgefahr des Nordflügels** mündlich hingewiesen, **daraufhin verfügte er gegen 19:00 Uhr einen vorläufigen Abrissstopp**.
- Nach mündlicher Bekanntgabe des Abrissstopps gegenüber einzelnen Mitgliedern der interessierten Öffentlichkeit **führte der Bagger weitere Abrissarbeiten durch** und riss einen Teil der Blechabdeckung und weiteres Gestein an der Attika des Nordflügels ab.
- Am Freitag, 27.8.2010, wurde auf dem Dach des Nordflügels **weiterhin mit Hilfe eines kleinen Baggers gearbeitet**, Bauschutt wurde gegen 12:00 Uhr per Muldenkippern abtransportiert.
- Auch am Samstag, 28.8.2010, wurde der **kleine Bagger auf dem Dach für weitere Bauarbeiten eingesetzt**.

Nachfolgend die auch von Fernsehteams und unabhängigen Journalisten dokumentierten Beobachtungen, die Grundlage dieser Anzeige sind:

- Im Schwenkbereich des großen Abrissbaggers befinden sich der Bahnsteig für Gleis 1a sowie das Gleis 1. Dieser Bahnsteig war zur Zeit der Abrissarbeiten weder für Fahrgäste noch Passanten gesperrt, obwohl er direkt an die Rückseite des Nordflügels angrenzt. Dies ist durch Filmaufnahmen dokumentiert.
- Während der Abbrucharbeiten fand auf Gleis 1 regulärer Zugverkehr statt. Die Abrissarbeiten wurden während der Ein- und Ausfahrt der Züge und während deren Aufenthalts im Bahnhof nicht unterbrochen. Dies ist durch weitere Filmaufnahmen dokumentiert.
- Ein Sicherungsposten wurde von keinem der zahlreichen Beobachter gesehen; akustische Warnsignale waren nicht zu vernehmen.
- Der Bahnsteig von Gleis 1 und 2 war während der Abrissarbeiten nicht abgesperrt und wurde von Reisenden frequentiert.
- Gleis 1a ist bis heute, Samstag, 28.8.2010, nachmittags, weder durch eine rote Rechtecktafel noch anderweitig abgesperrt. Eine solche Rechtecktafel liegt jedoch am Boden etwas hinter der letzten Weiche zu Gleis 1a. Dies ist fotografisch belegt.
- Weiche Nr. 150 ist auf Einfahrt nach Gleis 1a gestellt.
- Das teilweise abgerissene Gebäude ist nicht gegen Einsturz gesichert; von außen und vom Bahnsteig zu Gleis 1 aus sind keine Sicherungsmaßnahmen gegen herunterfallende Gebäudeteile erkennbar, obwohl sowohl die Bahnsteige zu den Gleisen 1a und 1 als auch die Gleise 1 und 2 von der eventuell einstürzenden Rückwand des Nordflügels betroffen wären.
- Außerdem sind keine offensichtlich erkennbaren statischen Maßnahmen feststellbar, welche die Pfeiler direkt an der Rückwand des Nordflügels vor Beschädigung durch den Bagger schützen. Auf diesen Säulen liegt das Bahnsteigdach für die Gleise 1 und 2 auf. Sollte dieses Bahnsteigdach verrutschen, würden vermutlich weitere Bahnsteigdächer aufgrund ihrer flexiblen Lagerung instabil werden.

- Durch herabfallende Gegenstände oder Trümmer kann das Glasdach so beschädigt werden, dass einzelne Glassplitter oder ein Splitterregen über Reisende, Passanten oder Personal herabgeht oder Schienenfahrzeuge beschädigt werden.

Aus diesen Beobachtungen leite ich folgende Zweifel an der Einhaltung von zwingend vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen ab:

- Es kann bezweifelt werden, dass beim Abriss des Nordflügels nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgegangen wird. Beratende Architekten sprachen gegenüber mich begleitenden Journalisten von einer „akuten und erheblichen Einsturzgefahr“.
- Es darf weiter bezweifelt werden, dass eine Betriebs- und Bauanweisung (Beta) vorliegt, weil der Zugverkehr während der Abrissmaßnahmen weiterhin stattgefunden hat und nicht eingestellt wurde.
- Es scheint keine Vorsorge getroffen zu sein für den Fall, dass das Bahnsteigdach über den Bahnsteigen zu Gleis 1 und 2 verrutschen sollte. Dann würden vermutlich weitere Bahnsteigdächer aufgrund ihrer flexiblen Lagerung instabil werden und eventuell auf die darunter befindlichen Personen stürzen!

Nachdem mir gegenüber auch Fernsehjournalisten und ein Nachrichtenmagazin geäußert haben, dass man davon ausgehe, dass gegen die nachfolgenden Rechtsgrundlagen verstoßen wurde und wird, muss ich - nach zusätzlich erfolgter Rücksprache mit einem in diesen Angelegenheiten versierten Rechtsbeistand - von Verstößen gegen diese Bestimmungen ausgehen:

- § 2 Abs. 1 EBO i.V.m. § 4 Abs. 1 EBO
- § 17 Abs. 2 EBO
- § 64 EBO
- § 315 Abs. 1 Nr. 1 StGB
- § 319 Abs. 1 StGB
- § 4 Abs. 1 AEG

Ich sehe durchaus Gefahr für Leib und Leben gegeben, da meiner Ansicht nach erhebliche Sicherheitsmängel im Bereich der Abrissarbeiten bestehen.

Bereits am Freitag, 27.8.2010, gegen 17:30 versuchte ich, bei der Bundespolizei, Dienststelle Königstr. 1a, 70173 Stuttgart den dargelegten Sachverhalt mündlich zur Anzeige zu bringen. Die Beamten Herr Denner und Herr Reier lehnten die Aufnahme einer Anzeige ab, da „kein Verstoß gegen die EBO vorliegt, weil keine konkrete Gefahr da ist.“

Im Sinne der öffentlichen Sicherheit hoffe ich auf eine schnelle Abhilfe der beschriebenen Zustände und sehe daher zunächst von einer weiteren Information an die Presse ab. Bitte teilen Sie mir möglichst zeitnah mit, wie die Angelegenheit von Ihnen weiter behandelt wird.

Besten Dank vorab und mit freundlichen Grüßen

Matthias von Herrmann

Matthias von Herrmann